

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-164/13/1992

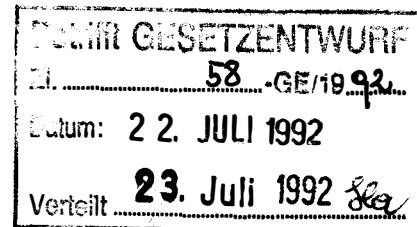
Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwürfe eines Bundespflegegeldgesetzes
sowie einer Durchführungsverordnung dazu
und einer korrespondierenden Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und
Bezug: den Ländern;

Telefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl 30204Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zu den Entwürfe eines Bundespflegegeldgesetzes
sowie einer Durchführungsverordnung dazu und einer korrespondierenden
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 14. Juli 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-164/13/1992**

Dr. Glantschnig

Auskünfte:

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwürfe eines Bundespflegegeldgesetzes sowie einer Durchführungsverordnung dazu und einer korrespondierenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern

Bezug: den Ländern

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1014 W i e n

Zu den mit do. Schreiben vom 26. Mai 1992, Zl. 44.1780/419/92, übermittelten Entwürfen eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sowie einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die den Entwürfen zugrundeliegenden Ziele sind aus sozialpolitischer Sicht uneingeschränkt zu befürworten. Mit ihrer Realisierung würde eine Lücke im System der sozialen Sicherheit geschlossen werden und das bisherige System des Hilflosenzuschusses und der damit vergleichbaren Leistungen durch ein nach dem tatsächlichen Pflegebedarf abgestuftes Pflegegeld ersetzt und ergänzt werden, wodurch es den betroffenen, pflegebedürftigen Menschen ermöglicht würde, sich frei zwischen einer Betreuung zu Hause oder in einem Heim entscheiden zu können.

Aus der Sicht der Länder abzulehnen sind jedoch die für sie aus dem vorgelegten Entwurf resultierenden finanziellen Konsequenzen, die die bisherige Lastenverteilung für pflegebezogene Leistungen zu Ungunsten der Länder verschieben würde. Dies ergibt sich daraus, daß im vorgelegten

- 2 -

Entwurf ein Entfall des Anspruches auf Bundespflegegeld dann vorgesehen ist, wenn der Anspruchsberechtigte auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer stationären Pflegeeinrichtung gepflegt wird. Dies hätte zur Folge, daß die Betroffenen - auch wenn ein Sozialhilfeträger die Kosten der Pflege nur zu einem Teil trägt - auf die für den Fall der Pflegebedürftigkeit zustehenden Leistungen der Sozialversicherung zu 80 % verzichten mußten. Alle auf Kosten der Sozialhilfeträger betreuten Pflegebedürftigen - und das sind der überwiegende Teil - würde daher bei Realisierung des vorgelegten Gesetzentwurfes wesentlich schlechter gestellt werden, als bisher.

Von Kärntner Seite wurde bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundespflegegeldgesetzes vom 23. Dezember 1991 darauf hingewiesen, daß das Ruhnen des Pflegegeldes im Ausmaß von 80 % bei einer Unterbringung eines Anspruchsberechtigten auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers eine entscheidende Veränderung jener Rahmenbedingungen zur Folge hätte, die den Verhandlungen über die Ausarbeitung einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern zugrunde lagen. Die von Länderseite im Rahmen dieses Vereinbarungsentwurfes in Aussicht genommene Anhebung des bisherigen Pflegegeldes und der Blindenbeihilfe auf die Höhe des Bundespflegegeldes und vor allem die enormen qualitativen und quantitativen Verbesserungen im Bereich der Sachleistungen konnten nur unter der Prämisse in Aussicht gestellt werden, daß gleichzeitig sichergestellt wird, daß eine größere Anzahl pflegebedürftiger Personen ihre Heimpflege selbst finanzieren können. Nachdem der vorgelegte Gesetzentwurf diese Verhandlungsprämisse in Frage stellt, muß auch für eine wesentliche Grundlage der ausgearbeiteten Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen das Fehlen einer akkordierten Meinung festgestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Wenn in dieser Bestimmung als Zweck dieser gesetzlichen Regelung

die pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes genannt wird, um pflegebedürftigen Personen "ein selbst bestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen", so muß diese Zielsetzung auch die Wahlmöglichkeit zwischen einer Betreuung zuhause und in einem Pflegeheim mit einschließen. Eine Ruhestellung des Pflegegeldes bei stationärer Pflege in einem Heim auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers bei einem überwiegenden Teil macht hingegen diese propagierte freie Entscheidungsmöglichkeit, wie sie auch in den Erläuternden Bemerkungen hiezu ausdrücklich ausgeführt wird, zunichte.

Zu § 12:

Diese Bestimmung widerspricht sowohl den Ergebnissen der Verhandlungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Expertengruppe zur Erarbeitung des Konzeptes der Pflegevorsorge wie auch dagegen wegen der damit verbundener ungleichen Behandlung von pflegebedürftigen Personen in verfassungsrechtlicher Hinsicht Bedenken vorzubringen sind. Es muß überdies darauf hingewiesen werden, daß die Frage, wann von einer Pflege auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers gesprochen werden kann, durch die vorgeschlagene Regelung keinesfalls Klarheit herrscht. In der Praxis bezieht der Pflegling in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Pension, die in der Regel nicht ausreicht, die Kosten eines Heimaufenthaltes zu decken. Es bedarf daher einer Unterstützung aus Mitteln der Sozialhilfe (in Kärnten ist dies bei ca. 98 % aller in einer Pflegeeinrichtung untergebrachten Personen erforderlich). Dies geschieht in der Weise, daß das Land Kärnten dem Heimpfleger gegenüber eine Kostenzusage abgibt und dann im Wege einer Pensionsteilung nach § 324 ASVG einen Teil der Kosten wieder hereinbringt. Durch diese auch in allen anderen Bundesländern praktizierten Vorgangsweise wird immer das Land dem Heimträger gegenüber als Zähler auftreten, obwohl die defacto Kostenbelastung des Landes durch die vereinnahmten Pensionsanteile nicht zur Gänze gegeben waren. Für diese Frage bleibt also auf Grund des vorgeschlagenen Wortlautes in Abs. 1 offen, ob ein Ruhen des Pflegegeldes eintritt oder nicht.

- 4 -

Darüber hinaus ist auf Grund der vorgeschlagenen Textierung keinesfalls klar, ob nicht auch alle pflegebedürftigen Personen, die von einem sozialen oder sozial-medizinischen Dienst, der vom Träger der Sozialhilfe gefördert wird, in häuslicher Pflege mitbetreut werden, eine Minderung ihres Pflegegeldanspruches zu erwarten haben. Außerdem darf darauf hingewiesen werden, daß seit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 der in Z. 1 verwendete Begriff "Fürsorgeerziehung" nicht mehr verwendet wird, andererseits aber Behinderteneinrichtungen von der gegenständlichen Regelung nicht erfaßt würden.

Zu § 19:

Die im Abs. 5 vorgesehene "sinngemäße Anwendung des § 12" verhindert einen Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen, da stationäre, teilstationäre und ambulante Dienste im Regelfall durch die Träger der Sozialhilfe gefördert werden.

Zu § 31:

Bei der Anführung jener Stellen, die im Rahmen dieser Regelung zur Mitwirkung verpflichtet werden, sollte von einem einheitlichen Behördenverständnis ausgehen werden; es sind im Entwurf zum Teil die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) und zum Teil die behördlichen Hilfsapparate (Magistrate, Ämter der Landesregierung) mit dieser Verpflichtung belegt.

Zum Entwurf der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG

Nach Art. 3 Abs. 4 sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn für die Erbringung der Pflegeleistungen (in Form ambulanter Dienste) von den pflegebedürftigen Personen Kostenbeiträge eingezogen werden.

Diese Formulierung muß eindeutiger gefaßt werden. Das Pflegegeld, das auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes oder der korrespondierenden

Landesgesetze gewährt ~~wird~~ ~~hat~~ laut den Zielbestimmungen dieser ~~Gesetze~~ den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugeben, um pflegebedürftigen Personen soweit als möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbst bestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Es ist daher für die Beschaffung pflegebedingter sozialer Dienste primär das Pflegegeld zu verwenden; für eine Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bleibt dabei vorerst kein Raum. Erst wenn der pauschalierte Pflegegeldbetrag nicht ausreichen sollte und für die Inanspruchnahme darüber hinausreichender sozialer Dienste das Einkommen der Pflegebedürftigen herangezogen werden müsste, sind bei der Bemessung des Kostenbeitrages soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Bestimmung wäre daher so zu ändern, daß daraus nicht abgeleitet werden kann, es hätten soziale Gesichtspunkte auch dann für eine allfällige Beitragseinstellung des Pflegebedürftigen Anwendung zu finden, wenn für eine volle Bezahlung der Dienstleistung das gewährte Pflegegeld ausreichen würde.

Auch der vorgeschlagene Art. 1o Abs. 2 der festlegt, daß der Aufwand im Sinne des Art. 3 von den Ländern zu tragen ist, bedarf einer Klärstellung. Nach Art. 3 Abs. 1 verpflichten sich die Länder, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten für pflegebedürftige Personen zu sichern, soweit zu deren Erbringung nicht Dritte gesetzlich verpflichtet sind. Dies bedeutet nur, daß den Ländern im Rahmen eines quantitativen und qualitativen Mindeststandards die Schaffung der dazu notzigen Strukturen obliegt, nicht jedoch auch deren ausschließliche Finanzierung. So gehören z.B. zu diesen Mindestanforderungen auch die Angebotsstrukturen der medizinischen Hauskrankenpflege, die aber nach der 5o. ASVG-Novelle unter dem Pflichtleistungskatalog der sozialen Krankenversicherung zu subsumieren ist. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder auf den Zweck des

- 6 -

Pflegegeldes zu verweisen, woraus eine Teilfinanzierung der sozialen Dienste durch den Pflegegeldempfänger ableiten ist. Die Aufwandstrafung in Art. 10 Abs. 2 für die Länder kann also nur subsidiär gelten, soweit die Finanzierung durch Leistungen Dritter nicht gesichert ist.

Art. 12 der Vereinbarung sieht die Einrichtung eines Arbeitskreises für Pflegevorsorge vor. Diesem Arbeitskreis gehören nicht nur Vertreter der mit Pflegeleistungen betrauten Stellen (Bund, Länder, Sozialversicherung) und Vertreter der Befinderten an, sondern auch Vertreter von Kammern und freiwilligen Interessensvertretungen (Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung). Zu den Aufgaben dieses Arbeitskreises zählen u.a. die Festlegung gemeinsamer Ziele und Grundsätze sowie Pflegevorsorge und die Weiterentwicklung der Mindeststandards an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten. Letztere sind aber vorerst als Anlage zur Vereinbarung festgesetzt und damit Bestandteil der Willenserklärung der Vertragspartner.

Es muß in diesem Zusammenhang aus der Sicht der Länder eindeutig klargestellt werden, daß die Ergebnisse des Arbeitskreises lediglich Empfehlungscharakter an die Vertragsparteien haben können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 14. Juli 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart E.h.

F.d.R.d.A.